

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.433.479

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2706/J-NR/2020 betreffend Verunglimpfung des Begriffs „Heimat“ in Schulbüchern, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen ist gesetzlich (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) den Pädagoginnen und Pädagogen in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen. Von diesen ist der Lehrstoff des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes entsprechend den Anforderungen und dem Charakter der Lehrpläne als Rahmen für die betreffende Schulart sowie unter Berücksichtigung der Interessen bzw. Neigungen der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Schulbücher als Unterrichtsmittel gemäß § 14 des Schulunterrichtsgesetzes stellen in diesem Zusammenhang Hilfsmittel dar, die der Unterstützung der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

Das im Rahmen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage thematisierte Werk „querdenken – Geschichte und Politische Bildung 3, Schülerbuch“ wurde vom Verlag öbv am 27. April 2017 zur Eignungserklärung eingereicht und mit Bescheid am 15. März 2018 approbiert.

Zu Fragen 1 und 2:

- *Werden Sie - anders als bei der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend Text zum Thema Asyl in einem Schulbuch (823/J) - diese Anfrage im Detail beantworten?*
- *Wenn nein, welche konkreten Interessen von Rechten Dritter und datenschutzrechtlicher Erwägungen hindern Sie daran?*

Zum gegenständliche Verlangen bezüglich einer detaillierteren Beantwortung stelle ich fest, dass ich dem Nationalrat selbstverständlich in keiner Anfragebeantwortung relevante Informationen vorenthalte. Es wird deshalb um entsprechende Präzisierung der Frage ersucht.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Wird es mit dem geplanten Informationsfreiheitsgesetz möglich sein, zu den entsprechenden Informationen zu gelangen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass hypothetische Einschätzungen zu zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen auch mangels vorliegendem Gesetzesbeschluss der gesetzgebenden Körperschaften nicht möglich sind.

Zu Fragen 5 und 8:

- *Wer waren die Mitglieder der Gutachterkommission, die dieses Schulbuch als geeignet erklärt hat?*
- *Wer war der Vorsitzende?*

Zur Frage der Gutachterkommissionen wird grundsätzlich auf § 15 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes hingewiesen. Hinsichtlich der Mitglieder der in Rede stehenden Gutachterkommission gemäß § 2 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen, wobei sich der inhaltliche Geschäftsbereich aus Abs. 2 des § 2 der genannten Verordnung erschließt:

Gutachterkommission 8 (Funktionsperiode 1. September 2014 – 31. August 2018)

Vorsitz: Dir. Mag. Bernd VOGEL

Schriftführerin: OStR Prof. Dr. Ursula GERSTENBAUER

Stimmberechtigte Mitglieder:

Mag. Wolfgang BUCHBERGER (Rücktritt 17. Juli 2017, Abberufung 12. September 2017)

Prof. Mag. Dr. Philipp MITTNIK (Ernennung 25. September 2017)

OStR Prof. Mag. Barbara DMYTRASZ

OStR Prof. Mag. Eveline OBITSCH

Zu Fragen 6 und 7 sowie 9 bis 19:

- *Wann wurde dieses Buch der Kommission vorgelegt?*
- *Wann hat der Vorsitzende das Buch einem oder mehreren Mitgliedern zur Berichterstattung zugewiesen?*
- *Wer [sic!] die Mitglieder, denen das Buch zugewiesen wurde?*
- *Wie lange war die Frist für die Begutachtung?*
- *Wann wurde der Kommission dazu Bericht erstattet?*
- *Was war der konkrete Inhalt dieses Berichts?*

- *Wie lautete der Beschlussantrag?*
- *Wer hat sich dazu zu Wort gemeldet?*
- *Was waren die wesentlichen Inhalte dieser Wortmeldungen?*
- *Wurde der Autor, Herausgeber, Verleger oder Hersteller zur Auskunftserteilung eingeladen?*
- *Wie war das Abstimmungsverhältnis?*
- *Wie ist der genaue Wortlaut des Gutachtens zu diesem Buch?*
- *Wie ist der konkrete Wortlaut des Bescheides?*

Die Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln ist im § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geregelt, wobei die näheren Kriterien der Eignungserklärung in § 9 der Verordnung über Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln festgelegt sind. Werke, die zur Eignungserklärung eingereicht werden, werden u.a. nach der Übereinstimmung mit der vom jeweiligen Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe sowie den didaktischen Zielsetzungen und den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes geprüft. In einem Schulbuch sind daher jedenfalls jene Bereiche abzuhandeln, die der Lehrplan der entsprechenden Schulart vorsieht.

Das Werk „querdenken – Geschichte und Politische Bildung 3, Schülerbuch (BNR 185730)“ wurde vom Verlag öbv am 27. April 2017 zur Eignungserklärung eingereicht und am 9. Mai 2017 der gemäß Verordnung über Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln zuständigen Kommission (Gutachterkommission 8) zur weiteren Geschäftsbehandlung zugewiesen.

Die Erstvorlage des Werkes wurde in der Kommissionssitzung vom 2. September 2017 und die überarbeitete Wiedervorlage wurde in der Kommissionssitzung vom 21. Februar 2018 behandelt. Autorinnen bzw. Autoren bzw. Vertreterinnen und Vertreter des Verlages wurden seitens des Vorsitzenden nicht zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen eingeladen.

Die Eignungserklärung ist als ein Akt der hoheitlichen Verwaltung mit einer gesetzlichen Grundlage ausgestaltet und dementsprechend zu vollziehen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idgF. – unter Berücksichtigung der Parteienrechte und des Ermittlungsverfahrens – vorgegeben. Das entscheidende Organ hat ein Gutachten auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen und ist dabei auch gehalten, sich im Rahmen der Entscheidungsfällung mit dem Gutachten auseinander zu setzen und es entsprechend zu würdigen. Die Würdigung eines Gutachtens ist Teil des Entscheidungsprozesses. Gutachtensergebnisse haben rechtlich keine Bindungswirkung für die Entscheidenden. Ausgehend davon erscheinen Detailauskünfte u.a. hinsichtlich einer namentlichen Bekanntgabe der berichterstattenden Kommissionsmitglieder, des individuellen Geschäftsganges und des individuellen Stimmverhaltens der einzelnen

Kommissionsmitglieder insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter und datenschutzrechtlicher Erwägungen unverhältnismäßig, da eine damit verbundene Veröffentlichung eine das legitime Kontrollinteresse überschneidende Datenverwendung darstellen würde. Jedes Verfahren endet mit der Erlassung eines Bescheides. Gegen den Bescheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Zu Fragen 20 bis 25:

- *Werden Sie die Zusammensetzung der Kommission auf Grund dieses skandalösen Inhaltes ändern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Werden Sie auf Grund dieses skandalösen Inhaltes ein Gespräch mit allen Kommissionen führen, um künftig politisch einseitige Indoktrinierung von Schülern zu unterbinden?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Vermittlung von demokratischen Werten sowie der geltenden Rechtsvorschriften und die staatsbürgerliche Erziehung werden taxativ als Kriterien in der genannten Verordnung aufgezählt. Diese werde von den Gutachterkommissionen auch im Zuge der Eignungserklärung geprüft.

Im 2018 approbierten Schulbuch „querdenken 3“ erklären die Autorinnen im Kapitel „Nationalismus“ auf Seite 72 den komplexen Begriff „Nationalismus“ altersgemäß für 12- bis 13-Jährige und führen hierfür historische Beispiele an. Im beanstandeten Absatz „Nationalismus heute“ wird verdeutlicht, dass Nationalismus (und nicht der Begriff „Heimat“) eine Gefahr für die Demokratie mit sich bringen kann.

Der Begriff Heimat wird in diesem Absatz erst danach eingeführt als ein Beispiel, wie er in politischen Debatten verwendet wird. Heimat wird aber nicht als ausschließlich im Nationalismus verwendeter Begriff dargestellt. Vielmehr werden auf Seite 77 in einer praktischen Übung Schülerinnen und Schüler angeregt, sich mit Heimat zuerst auf einer persönlichen Ebene auseinander zu setzen, erst danach werden sie angeleitet darüber zu reflektieren, wie dieser Begriff in der Politik verwendet wurde und wird – eben auf ganz unterschiedliche Arten, wie auch die Wahlkampagne des jetzigen Bundespräsidenten zeigt.

Zu Fragen 26 bis 31:

- *Wie wollen Sie als Minister generell sicherstellen, dass kein einseitiger Einfluss auf Schüler genommen wird?*
- *Werden Sie dafür Sorge tragen, dass dieser Text nicht mehr in Schulbüchern verwendet wird?*

- *Wenn ja, wie?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie Kenntnis davon, ob auch andere tendenziöse Texte in Schulbüchern vorkommen?*
- *Wenn ja, wo?*

Unterschiedliche Meinungen bzw. Darstellungen und weltanschauliche Haltungen führen immer wieder zu Reaktionen auf approbierte Schulbücher. Bei Themen, die in der Gesellschaft kontrovers gesehen werden, besteht stets die Herausforderung einer angemessenen Auseinandersetzung und Abbildung im Schulbuch.

Im einschlägigen Lehrplan des Gegenstandes „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ ist für die 3. Klasse der (Neuen) Mittelschule bzw. allgemein bildenden höhere Schule festgehalten: „Modul 8 (Politische Bildung): Identitäten Kompetenzkonkretisierung: - Politische Urteile hinsichtlich ihrer Qualität, Relevanz und Begründung beurteilen; - Eigene politische Urteile fällen und formulieren; - Interessens- und Standortgebundenheit politischer Urteile feststellen; Thematische Konkretisierung: - Die Begriffe Identität und Identitätsbildung erklären und problematisieren; - Zwischen Selbst- und Fremdbild unterscheiden sowie die Bereitschaft zur Selbstreflexion entwickeln; - Bausteine nationaler Identitäten hinterfragen, Entstehungsmechanismen von Nationalismus analysieren; - Die Frage der europäischen Identitätsbildung zwischen nationalen Interessen und globalen Herausforderungen diskutieren.“

Wie bereits zu den Fragen 20 bis 25 festgehalten, ist der Satz aus dem Schulbuch sowohl aus dem textlichen als auch didaktischen Zusammenhang gerissen. Es geht nicht um eine – wie in der Parlamentarischen Anfrage unterstellt – ehrenrührige Verwendung des Begriffes „Heimat“ an sich, sondern um einen Hinweis für Schülerinnen und Schüler, dass sich nationalistische Gruppierungen besonders auf diesen Begriff stützen und dadurch häufig versuchen, diesen Begriff zu vereinnahmen. Gerade das Beispiel der Wahlkampagne des Herrn Bundespräsidenten zeigt, dass Schülerinnen und Schüler dadurch angeleitet werden können, im Sinne des Kontroversitätsgebotes die verschiedenen Bedeutungen zu hinterfragen und sich selbst eine Meinung zur Verwendung des „Heimat“-Begriffes in seiner Vielschichtigkeit zu bilden.

Gesellschaftliche Vielfalt soll sich im Schulbuch gemäß des Beutelsbacher Konsens auf Basis von gesetzlichen Grundlagen (z.B. B-VG und EMRK) abbilden. Der Konsens legt drei Prinzipien für die Politische Bildung fest: Überwältigungsverbot, Kontroversität sowie Schülerorientierung.

Gemäß dem Überwältigungsverbot (auch: Indoktrinationsverbot) dürfen Lehrende Schülerinnen und Schülern nicht ihre Meinung aufzwingen, sondern sollen Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, sich mit Hilfe des Unterrichts eine eigene Meinung zu

bilden. Dies ist der Zielsetzung der politischen Bildung geschuldet, die Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern heranzubilden.

Das Gebot der Kontroversität (auch: Gegensätzlichkeit) zielt ebenfalls darauf ab, den Schülerinnen und Schülern freie Meinungsbildung zu ermöglichen. Der Lehrende muss ein Thema kontrovers darstellen und diskutieren können, wenn es in der Wissenschaft oder Politik kontrovers erscheint. Seine eigene Meinung und seine politischen wie theoretischen Standpunkte sind dabei für den Unterricht unerheblich und dürfen nicht zur Überwältigung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Das Prinzip Schülerorientierung soll die Schülerin bzw. den Schüler in die Lage versetzen, die politische Situation der Gesellschaft und seine eigene Position zu analysieren und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen sowie „nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“

Das „Recht auf Meinungsfreiheit“ und das „Zensurverbot“ sind in Art. 10 EMRK und Art. 13 Staatsgrundgesetz 1867 verankert.

Der Vorhalt einer „politisch einseitigen Indoktrinierung“ wird zurückgewiesen.

Zu Fragen 32 bis 34:

- *Haben Sie vor, zu evaluieren, welche Texte in Schulbüchern in Verwendung sind?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Eine kontinuierliche Evaluation ist gesetzlich nicht vorgesehen. Werke werden auf Antrag bei positivem Abschluss des Verfahrens für geeignet erklärt („Eignungserklärung“) und können dann im Rahmen der „Aktion Unentgeltliche Schulbücher“ eigenverantwortlich von den Schulen bestellt werden.

Zudem wird bemerkt, dass Werke, die älter als zehn Jahre unverändert in der Schulbuchaktion angeboten werden, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung neuerlich zur Prüfung vorzulegen sind. Erfolgt keine Einreichung seitens des Verlags, werden die Werke aus den Schulbuchlisten gestrichen.

Wien, 7. September 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

